Bayerischer
Landtag

19. Wahlperiode 04.08.2025 Drucksache 19/7351

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 05.06.2025

Kostenübernahme Gedenkstättenfahrten

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ist die Kostenübernahme für Gedenkstättenfahrten von bayerischen Schülerinnen und Schülern geregelt? ... 2

2.1 Welchen Anteil für Schülerfahrten an Gedenkstättenorte übernimmt der Freistaat Bayern? ... 2

2.2 Welche Kosten werden genau übernommen? ... 2

2.3 Werden unterschiedliche Anreisebedingungen (z. B. längere Anfahrt) bei der Kostenübernahme berücksichtigt? ... 2

3.1 Wie hoch ist der Eigenanteil von Schülerinnen und Schülern für eine Fahrt zu einer Gedenkstätte? ... 2

3.2 Welche Unterstützungsangebote gibt es für finanziell benachteiligte Schülerinnen und Schüler? ... 3

Hinweise des Landtagsamts ... 4

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 01.07.2025

1. Wie ist die Kostenübernahme für Gedenkstättenfahrten von bayerischen Schülerinnen und Schülern geregelt?

2.1 Welchen Anteil für Schülerfahrten an Gedenkstättenorte übernimmt der Freistaat Bayern?

2.2 Welche Kosten werden genau übernommen?

2.3 Werden unterschiedliche Anreisebedingungen (z. B. längere Anfahrt) bei der Kostenübernahme berücksichtigt?

Die Fragen 1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen“ (im Folgenden: KMBek) vom 20. April 2015 (Az.: LZ-B3033/1/15, abrufbar unter: www.blz.bayern.de[1]) gewährt die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit für Besuche zu den KZ-Gedenkstätten Dachau (einschließlich der Außenlager Kaufering) und Flossenbürg sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch bayerische Schulklassen – Mittel- und Förderschulen ab der 8., alle anderen Schularten ab der 9. Jahrgangsstufe – eine anteilige Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Die Kostenübernahme und die Berücksichtigung unterschiedlicher Anreisewege sind dort detailliert geregelt.

Ein weiteres, speziell auf Gedenkstättenfahrten abzielendes Förderprogramm besteht seitens des Freistaates Bayern nicht, jedoch fördern nach Kenntnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) z. B. Elternbeiräte, Fördervereine der Schulen, Kommunen sowie Stiftungen ebenfalls entsprechende Fahrten und Exkursionen.

Eine Übersicht über institutionelle Fördermöglichkeiten für Gedenkstättenfahrten findet sich überdies auf der Website der Bundeszentrale für Politische Bildung: www.bpb.de.

3.1 Wie hoch ist der Eigenanteil von Schülerinnen und Schülern für eine Fahrt zu einer Gedenkstätte?

Der Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten (z. B. durch Wahl des Beförderungsunternehmens) und ist damit einzelfallabhängig. Die Schulen organisieren entsprechende Exkursionen in eigener Verantwortung.

---

1 https://www.blz.bayern.de/data/pdf/bekanntmachung_2015-0927-1631-29.pdf

3.2 Welche Unterstützungsangebote gibt es für finanziell benachteiligte Schülerinnen und Schüler?

Schülerinnen und Schüler können einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, wenn sie bzw. ihre Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II; Bürgergeld) oder Zwölftes Buch (XII; Sozialhilfe) erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil alle Bedarfe bis auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe gedeckt sind. Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht ferner nach dem Bundeskindergeldgesetz, wenn Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Es muss sich um eine schulische Veranstaltung handeln. Erfasst sind auch die einzelnen, ausschließlich für den Ausflug bzw. die Fahrt zusammengefassten Gruppen (z. B. für Studien-, Kurs-, Jahrgangsfahrten).

Exkursionen zu Gedenkstätten sind als Schülerfahrten i. S. von Fachexkursionen zu werten. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 3.9 der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208, abrufbar unter: Durchführungshinweise zu Schülerfahrten – Bürgerservice[2]) verwiesen. Dem StMUK liegen keine Informationen vor, wonach Schülerinnen und Schüler aufgrund einer finanziellen Herausforderung eine entsprechende Fahrt nicht hätten antreten können.

2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV241576/true

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.